

Anlage zu TOP: Mitteilungen
Bezirksvertretung Stieghorst
am 31.08.2023



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bezirk Heepen
BA Heepen
Salzufler Str. 13

Auskunft gibt Ihnen:
Kerstin Nebel
Zimmer 015

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen
162.1 - Ne

Bielefeld
29.06.2023

Telefon 0521 51 - 3953
Telefax 0521 51 - 3438
Kerstin.Nebel@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Verkehrssituation in der Herderstraße

Sehr geehrte(r) ...,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 27.04.2023 haben Sie die Verkehrssituation an der Herderstraße geschildert und nachgefragt, welche Maßnahmen gegen die stetige Zunahme des Verkehrs möglich seien.

Eine Stellungnahme des Amtes für Verkehr liegt mir nun mit folgendem Inhalt vor:

Die Herderstraße ist sowohl seitens der Detmolder Straße als auch aus Richtung des Lipper Hellwegs mit dem Verkehrszeichen 253 „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ sowie mit dem Zusatzzeichen 1020-30 „Anlieger frei“ beschildert und einer Tempo 30-Zone zugehörig.

Der Wunsch einer Ausweitung der Beschilderung „Anlieger frei“ auch auf alle anderen Kraftfahrzeuge wäre vorliegend nur in Kombination mit dem Verkehrszeichen (VZ) 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) zulässig. Im Einklang mit der Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen Verkehrsverbote gemäß Abschnitt 6 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO unter die Vorgaben des § 45 Abs. 9 StVO und dürfen nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und wenn zudem aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen der StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Maßgebliche Anordnungs Voraussetzung für Verkehrsverbote ist daher das Vorhandensein einer qualifizierten, besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO. Mit dem Zusatzzeichen 1020-30 in Kombination mit dem VZ 250 könnte dem Anliegerverkehr dann eine Ausnahme von einem solchen Verkehrsverbot gewährt werden. Infolgedessen sind an die Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer solchen Zeichenkombination hohe Anforderungen gestellt. So würde der Gemeingebrauch der Straße hierdurch zukünftig nur noch auf den Anliegerverkehr beschränkt werden. Gemäß dem verbindlichen Erlass des Ministeriums für Verkehr NRW vom 08./09. Juni 2022 (VIB 1/2022) berechtigt das Straßenverkehrsrecht jedoch nicht zu dauerhaften Maßnahmen, welche die straßenrechtliche Widmung von Straßen einschränken. Vorliegend müsste daher eine Teileinziehung der Herderstraße gemäß § 7 Straßen und Wegegesetz NRW durch die Straßenbaubehörde veranlasst werden. Für eine solche Teileinziehung müssen allerdings „überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls“ vorliegen. Derartige überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, die für eine Teileinziehung sprechen könnten,



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
BA Heepen
Salzufler Str. 13
33719 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Bezirk Heepen
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

sind nicht ersichtlich. Eine Abbindung der Herderstraße ist damit weder straßenrechtlich noch straßenverkehrsrechtlich möglich.

Auch eine Verdeutlichung der Rechts-vor-Links-Regelung innerhalb einer Tempo-30-Zone ist durch die Novellierung der Verwaltungsvorschriften (VV) zur StVO im Jahr 2009 durch die bisher verwendeten Wartelinien (VZ 341) nicht mehr zulässig. Hierbei ist die Wortwahl der VV zu VZ 341 eindeutig. Demnach darf eine Wartelinie nur dort angeordnet werden,

1. wo das VZ 205 anordnet „Vorfahrt gewähren“
2. wo Linksabbieger den Gegenverkehr durchfahren lassen müssen
3. wo vor einer Lichtzeichenanlage, vor dem VZ 294 oder vor einem Bahnübergang eine Straße oder Zufahrt einmündet; in diesen Fällen ist die Anordnung des Zusatzzeichens „bei Rot hier halten“ im Regelfall entbehrlich.

Diese erforderlichen Voraussetzungen sind in den jeweiligen Einmündungsbereichen zu der Herderstraße nicht gegeben.

Durch die am 28.04.2020 in Kraft getretene Novellierung der StVO besteht nunmehr die Möglichkeit, sogenannte „Haifischzähne“ (VZ 342) auf der Fahrbahn aufzubringen. Gemäß den Anordnungsvoraussetzungen kommen diese allerdings nur in Betracht, sofern es sich dabei um eine Verdeutlichung der Vorfahrtberechtigung

1. für den Radverkehr auf Radschnellwegen handelt oder
2. für den Fahrzeugverkehr in Nebenstraßen, insbesondere an schlecht einsehbaren Kreuzungen und Einmündungen, welche besondere Sorgfalt erfordern.

Beide Tatbestandsvoraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Eine Markierung von Haifischzähnen nur zur Beseitigung der Missachtung der Rechts-vor-Links-Regelung in Tempo-30-Zonen ist somit rechtlich nicht möglich.

So ist die Vorfahrt innerhalb einer Tempo-30-Zone grundsätzlich durch „Rechts vor Links“ geregelt. Die Beschilderungen bzw. Markierungen für Tempo-30-Zonen unterliegen den strengen Maßgaben der Verwaltungsvorschriften, wodurch u. a. auch ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zonen sichergestellt werden soll.

Auf die Frage hin, weshalb in der Herderstraße nur bergab die „Rechts-vor-Links-Regelung“ gilt, kann mitgeteilt werden, dass sich dies an der baulichen Ausgestaltung der Straße orientiert. So verfügt die von der Herderstraße abgehende Konrad-Zuse-Straße über einen grau gefassten Bereich, der an der Längsseite der Eingangsstraße eine aufgepflasterte Reihe helleres Pflaster aufweist. Im § 10 der StVO wird geregelt, dass wer über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmenden ausgeschlossen ist. Somit besteht dort nicht die Rechts-vor-Links-Regel, sondern der durchgehende Verkehr hat Vorfahrt. Gleiches gilt für die Zufahrt zu den Häusern der Herderstraße 52-54. Der dortige anders farbig gepflasterte Straßenteil stellt quasi nur eine Zufahrt zu den Häusern dar und ist nicht als eigenständiger Straßenteil anzusehen. Aufgrund der baulichen Gestaltung und Pflasterung der Fahrbahn gilt somit bergauf die Rechts-vor-Links Regelung nicht.

Eine Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik der letzten 3 Jahre hat zudem ergeben, dass sich in der Herderstraße nicht ein einziger Unfall ereignet hat, der auf die Nichtbeachtung der geltenden Vorfahrtsregel zurückzuführen war. Nach Information der Polizei besteht für die Herderstraße insgesamt ein extrem unauffälliges Unfallgebild. So gehört auch insbesondere zu den vorrangigen Zielen einer 30er-Zone die Sicherheit des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmenden. So sinkt das Unfallrisiko, je niedriger die Geschwindigkeit ist und Autofahrer sind eher in der Lage, auf unerwartete Verkehrssituationen zu reagieren. Die polizeiliche Unfallstatistik für die Herder Straße bestätigt dieses und es sind keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen. Somit wird auch schon aus diesem Grund keine zwingende Notwendigkeit für etwaige verkehrsbehördliche Maßnahmen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Nebel